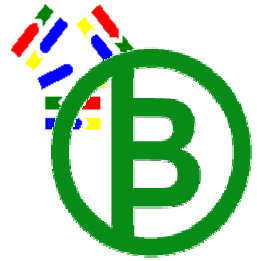


Förderverein der Biologieolympiade e.V.



SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Biologieolympiade e.V.“ nach Eintragung.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Kiel. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kiel einzutragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein dient der Förderung der Internationalen Biologieolympiade auf nationaler Ebene sowohl in ideeller als auch in materieller Hinsicht. Die wichtigsten Ziele der Internationalen Biologieolympiade sind, aktives Interesse an biologischen Arbeiten und kreatives Denken beim Lösen biologischer und ökologischer Probleme zu fördern, internationale Beziehungen zwischen biologisch besonders interessierten Schülern herzustellen und freundschaftliche Beziehungen zwischen jungen Menschen verschiedener Länder zu entwickeln, um dadurch zur internationalen Zusammenarbeit der Naturwissenschaften und zum Verständnis verschiedener Nationen beizutragen. Der Verein versucht dies zu erreichen durch:

- Förderung der Kontakte ehemaliger Teilnehmer an der Biologieolympiade untereinander,
- Förderung der Kontakte zu Teilnehmern an der Internationalen Biologieolympiade aus anderen Nationen,
- fachliche Anregungen durch Seminare und Tagungen für ehemalige Teilnehmer,
- Vermittlung von Kontakten und Praktika für Teilnehmer an der Biologieolympiade,
- Unterstützung des Auswahlverfahrens für die Internationale Biologieolympiade in der Bundesrepublik Deutschland und weitere hierzu geeignete Maßnahmen.

(2) Diese Aufgabe sucht der Verein durch Gewinnung von Freunden und Förderern zu erreichen, die als Mitglieder durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und andere Zuwendungen den Verein tatkräftig unterstützen.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Gewinnverwendung und Begünstigungsverbot

(1) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.

(3) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung, begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, wenn sie schriftlich Aufnahme beim Vorstand des Vereins beantragen.

(2) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und teilt dies dem Antragsteller mit. Gegen den ablehnenden Beschluss kann der Antragsteller binnen 14 Tage nach Absendung des Bescheids beim Vorstand Widerspruch

einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig mit einfacher Mehrheit der Anwesenden über die Aufnahme.

(3) Besonders um den Verein oder um die Internationale Biologieolympiade verdiente Persönlichkeiten können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der Anwesenden zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei juristischen Personen durch deren rechtswirksame Auflösung), Austrittserklärung oder Ausschluss.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Mitgliedschaft kann nur zum Ende des Geschäftsjahres bis zum 30.11. eines Jahres gekündigt werden.

(3) Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, die 3 Monate nach erfolgter Mahnung mit der Entrichtung ihres Mitgliedsbeitrages in Rückstand sind.

(4) Bei Satzungsverstößen oder aus anderen gerechtfertigten Gründen (z.B. Rückstand der Mitgliedsbeiträge, Zuwiderhandlung gegen Vereinsinteressen) kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand nach vorheriger Anhörung des betreffenden Mitglieds (sofern möglich). Im Falle eines Ausschlusses ist Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung möglich. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit Mehrheitsbeschluss.

(5) Über den Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes entscheidet die nächste Mitgliederversammlung nach vorheriger Anhörung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(6) Der freiwillige Austritt oder der Ausschluss aus dem Verein hebt die Verpflichtung der Zahlung fällig gewordener Beiträge nicht auf.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Die ordentlichen Mitglieder entrichten an den Verein einen Jahresbeitrag. Der Beitrag ist spätestens zum 1.4. des Geschäftsjahres zu bezahlen. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitgliedsgruppen von den Beiträgen befreien.

(2) Ehrenmitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet.

(3) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Mittel und Spenden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes und den Kassenbericht entgegen, ferner beschließt sie über Beiträge, die Entlastung und Wahl des Vorstandes, Ausschlüsse und über Satzungsänderungen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einzuberufen.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens drei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Jedes Mitglied kann Anträge zur Tagesordnung stellen.

(4) Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit in der Satzung nicht anders angegeben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von zwei Vorstandsmitgliedern gegenzuzeichnen ist. Es ist in der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung der Beschlüsse zu verlesen.

(6) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer. Diese haben mindestens einmal jährlich die Kasse zu prüfen und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Konsekutive Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie dem Schriftführer. Alle Mitglieder des Vorstandes sind allein vertretungsberechtigt.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

(3) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. In dringenden Fällen kann auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege einer schriftlichen, fernschriftlichen oder telegrafischen Absprache, durch FAX oder e-Mail ein Beschluss gefasst werden, wenn der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht.

(4) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist befugt, Sponsoringverträge einzugehen und zu kündigen.

(5) Der Vorsitzende ruft bei Bedarf eine Vorstandssitzung mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung ein, diese ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern gegenzuzeichnen.

(6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren auf Antrag in geheimer Wahl gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Bei mehreren Wahlvorschlägen für Vorstandsmitglieder wird schriftlich in der Reihenfolge der Vorschläge abgestimmt. Die Briefwahl ist möglich.

(7) Der Vorstand haftet nicht bei leichter Fahrlässigkeit gegenüber dem Verein.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung kann nur in einer besonderen, für diesen Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Bundesrepublik Deutschland mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des naturwissenschaftlichen Unterrichts an den allgemeinbildenden Schulen in der Bundesrepublik Deutschland zu verwenden. Dazu ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

(3) Liquidatoren sind die Vorstandsmitglieder.

§ 11 Schlussbestimmungen

Beschlüsse über Satzungsänderung, die den Vereinszweck oder die Vermögensverwaltung betreffen, sind dem zuständigen Finanzamt zur Genehmigung vorzulegen.

*Errichtet zu Berlin, den 8. Dezember 1995
geändert in Potsdam am 9. November 2003*